



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

INFORMATIONSBLATT

Häufig gestellte Fragen zum EWärmeG 2015 (Novelle)

EWärmeG 2015 (= Gesetz vom 17.03.2015, GBl. vom 20.03.2015, S.151)

EWärmeG 2008 (= Gesetz vom 20.11.2007, GBl. vom 23.11.2007, S. 531)

1. Allgemeine Fragen	2
GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
AUSLÖSETATBESTAND	5
WÄRMEENERGIEBEDARF	7
ALLGEMEINES ZUR PFLICHTERFÜLLUNG	8
NACHWEISE	11
AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN	13
2. Fragen zu den einzelnen Erfüllungsoptionen.....	14
SOLARTHERMIE	15
WÄRMEPUMPE	16
BIOÖL/BIOGAS	18
EINZELRAUMFEUERUNG	20
DÄMMUNG	22
KWK	26
PHOTOVOLTAIK	27
SANIERUNGSFAHRPLAN	27

1. Allgemeine Fragen

1.1 Was ist das Ziel des EWärmeG?

Heizung und Warmwasserbereitung verursachen knapp ein Viertel der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg. Davon entfallen über 90 % auf bestehende Gebäude. Fossile Energieträger werden knapper, teurer und ihre Nutzung ist eine wesentliche Ursache des Klimawandels. Das Erneuerbare-WärmeGesetz (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg soll dazu beitragen, dass sich der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung deutlich erhöht und damit der CO₂-Ausstoß sinkt.

Das EWärmeG ist ein wichtiges Instrument, um erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung in ältere Gebäude zu bringen und die Energieeffizienz zu erhöhen. Das EWärmeG gibt es seit 2008. Es wurde zum 1. Juli 2015 novelliert.

1.2 Wo gibt es Informationen zum EWärmeG?

Ansprechpartner für die Einhaltung und Kontrolle des EWärmeG ist die untere Baurechtsbehörde, also das Bauamt vor Ort. Es gibt darüber hinaus ein kostenfreies Beratungstelefon bei Zukunft Altbau (08000/1233333).

Alle Informationen und weiterführende Links finden Sie auch auf der Homepage des Umweltministeriums unter www.ewaermeg-bw.de oder unter www.zukunftaltbau.de.

Darüber hinaus hat derjenige eine Hinweispflicht, der für den Eigentümer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnimmt. Diese Hinweispflicht kann er erfüllen, wenn er dem Eigentümer ein Merkblatt (z. B. das Merkblatt des Umweltministeriums) zum EWärmeG übergibt.

[GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN: § 2, § 3]

1.3 Ab wann gelten die Regelungen des novellierten EWärmeG?

Maßgeblich ist der Termin, zu dem die neue zentrale Heizungsanlage betriebsbereit eingebaut wurde. Erfolgt dies nach dem 30.06.2015 gilt das novellierte EWärmeG.

1.4 Was gilt für Gebäude, bei denen zwischen dem 1.1.2010 und dem 30.06.2015 die zentrale Heizungsanlage erneuert wurde?

Für diese Gebäude gilt weiterhin – bis zu einem erneuten Heizungstausch – das EWärmeG 2008. Es muss weiterhin der Pflichtanteil von 10 % erbracht werden. Es

können darüber hinaus „freiwillig“ auch die Anforderungen des EWärmeG 2015 erfüllt werden (§ 26 Satz 2). Dadurch ergeben sich weitere Erfüllungs- und Kombinationsmöglichkeiten, allerdings beträgt der Pflichtanteil dann 15 %.

1.5 Was gilt für Gebäude, für die zwischen 1.4. und 31.12.2008 der Bauantrag gestellt wurde? (Neubauregelungen im EWärmeG 2008)

Nach dem EWärmeG 2008 müssen für diese Gebäude 20 % erneuerbare Energien eingesetzt werden. Das EEWärmeG des Bundes für Neubauten gilt erst ab 1.1.2009. Wenn an diesen Gebäuden (Bauantrag zwischen 1.4. und 31.12.2008) jetzt die Heizung erneuert werden muss, ist davon auszugehen, dass ohnehin ein Pflichtanteil von 20 % erbracht wird. Gefordert wird ab Heizungstausch allerdings einheitlich nur der Pflichtanteil von 15 %.

1.6 Für welche Gebäude gilt das EWärmeG 2015?

Das Gesetz gilt ab 1.7.2015 nicht nur für Wohngebäude, sondern auch für alle privaten und öffentlichen Nichtwohngebäude, die am 1.1.2009 bereits errichtet waren und über eine Fläche > 50 qm verfügen.

Der Geltungsbereich und die entsprechenden Ausnahmen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind in § 2 Abs. 2 EWärmeG aufgeführt und orientieren sich weitgehend an bundesrechtlichen Vorschriften (EnEV und EEWärmeG). Ausgenommen sind z. B. Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten im Jahr bestimmt sind bzw. deren Energieverbrauch weniger als 25 % des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.

Für Neubauten (ab 1. Januar 2009) gilt ausschließlich das Erneuerbare-EnergienWärme-Gesetz des Bundes (EEWärmeG).

1.7 Wer ist Verpflichteter im Rahmen des EWärmeG?

Verpflichteter ist immer der Gebäudeeigentümer. Auch in Fällen von Vermietung muss der Eigentümer sicherstellen, dass die Nutzungspflicht erfüllt wird. Geht das Eigentum auf andere Personen über, trifft auch den neuen Eigentümer die Nutzungspflicht.

1.8 Was gilt in Fällen von „Contracting“?

Durch einen Contractingvertrag ändert sich nichts an der Verpflichtung des Gebäudeeigentümers. Anders als im EWärmeG 2008 kommt es nicht mehr darauf an, ob die Heizanlage wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist.

1.9 Was sind Wohn- bzw. Nichtwohngebäude im Sinne des EWärmeG?

Die Zuordnung richtet sich nach der flächenmäßig überwiegenden Nutzung des Gebäudes. Zu Wohngebäuden zählen beispielsweise Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind. Werden bei gemischt genutzten Gebäuden genau 50 % für Wohnzwecke genutzt, gilt das Gebäude als Wohngebäude. Werden beispielsweise innerhalb von abgeschlossenen Wohnungen einzelne Räume als Büroräume genutzt, gelten diese als Teil der Wohnfläche.

Typische Nichtwohngebäude sind Bürogebäude, Praxen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Schulen, Kindergärten oder Restaurants, Einzelhandel, Hotels.

1.10 Wie bestimmt sich die Wohnfläche?

Es stehen verschiedene Berechnungsmethoden zur Verfügung. Derzeit sind dies in erster Linie die Wohnflächenverordnung und die DIN 277. Abweichend davon ist eine Beschränkung auf die beheizbare Fläche zulässig. Das heißt, dass z. B. Balkon und Terrassen außer Betracht bleiben dürfen.

1.11 Gibt es Ausnahmen für Nichtwohngebäude der Industrie?

§ 2 Abs. 2 Nr. 13 EWärmeG 2015 sieht eine Ausnahme für gewerbliche und industrielle Hallen vor, bei denen der überwiegende Teil der Nettogrundfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung dient. Das bedeutet, dass es sich bei dem Gebäude um eine Halle handeln muss. Im Unterschied zu anderen Bauten und Räumen, in denen der Mensch mit seinem Behaglichkeitsempfinden, seinen gesundheitlichen Erfordernissen und seiner Leistungsfähigkeit die Randbedingungen des Raumklimas bestimmt, werden bei gewerblichen und industriellen Hallen, die der Fertigung, Produktion, Montage oder Lagerung dienen, die Bedingungen überwiegend vom Fabrikations- oder Arbeitsprozess, von den zu behandelnden oder zu lagernden Gütern vorgegeben.

Eine Halle besteht in der Regel (andere Konstellationen sind im Einzelfall denkbar) aus einem einzigen Raum, der großflächige Außenbauteile und eine vergleichsweise große Raumhöhen aufweist und normalerweise nicht unterkellert ist. Wenn sich

innerhalb einer Halle beispielsweise noch ein Büro oder Sanitäranlagen befinden, kommt es darauf an, welche Nutzung flächenmäßig überwiegt. Überwiegt (Fläche > 50 %) die Lagerung/Produktions-/Lagerfläche, fällt die ganze Halle aus dem Anwendungsbereich des EWärmeG. Ist beispielsweise ein Bürogebäude an die Halle angebaut, so gilt für dieses das EWärmeG.

[AUSLÖSETATBESTAND: § 4 Abs. 1, § 3 Nr. 1-3]

1.12 Wann entsteht die Pflicht aus dem EWärmeG?

Der Auslöser für die gesetzliche Pflicht ist weiterhin die Heizungserneuerung. Wenn also der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht, erstmals eine zentrale Heizanlage eingebaut oder ein Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird, entsteht die Nutzungspflicht.

Bei Heizanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern entsteht die Pflicht sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird.

1.13 Löst die Erneuerung eines Brenners die Nutzungspflicht aus?

Nein, der Brenner ist lediglich ein Bestandteil eines Wärmeerzeugers. Wenn nur der Brenner unter Beibehaltung des bisherigen Kessels getauscht wird, entsteht keine Pflicht aus dem EWärmeG.

1.14 Was gilt bei einem zentralen Warmluftkachelofen?

Wird in einem Warmluftkachelofen der Heizeinsatz erneuert, gilt dies nicht als Erneuerung der Heizanlage, da die Einheit aus Kachelmantel und Einsatz gemeinsam den zentralen Wärmeerzeuger bildet. Wird jedoch auch der Kachelmantel erneuert oder der gesamte Warmluftkachelofen ersetzt, sind die Anforderungen zu erfüllen.

1.15 Gilt das EWärmeG auch für den Austausch von Etagenheizungen/ Einzelöfen?

Nein, die Erneuerung von Etagenheizungen wie auch der Austausch von Einzelöfen (sofern sie nicht durch eine Zentralheizung ersetzt werden) fällt nicht unter das EWärmeG, da etliche Erfüllungsoptionen eine zentrale Wärmeversorgung voraussetzen. In Fällen von Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus würden beim Austausch einer Etagenheizung dem Wohnungseigentümer auch nicht alle
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Optionen zur Verfügung stehen, da er in der Regel nicht alleine über das Gesamtgebäude (z. B. Dach, Außenhülle) disponieren kann.

1.16 Welche Heizanlagen sind darüber hinaus ausgenommen?

Das sind zum einen Anlagen, die Wärme für ein öffentliches Wärmenetz (z. B. Fernwärme) erzeugen. Wenn dort ein Kessel erneuert wird, löst das nicht die Nutzungspflicht für alle daran angeschlossenen Gebäudeeigentümer aus.

Eine weitere Ausnahme besteht für Anlagen mit einer Wärmeleistung über 1500 kW, die leitungsgebunden mehrere Gebäude mit Wärme versorgen und im Eigentum desjenigen stehen, der zugleich Betreiber und Eigentümer aller versorgten Gebäude ist.

1.17 Was gilt, wenn der Heizkessel, der vor dem 1.7.2015 installiert wurde und schon nach kurzer Zeit als Gewährleistungsfall (max. 5 Jahre) ausgetauscht werden muss?

Wenn ein Heizkessel vor dem 1. Juli 2015 installiert wurde und danach im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (max. 5 Jahre) ausgetauscht werden muss, liegt in der Regel ein Härtefall im Sinne des EWärmeG vor. Es gilt dann (statt EWärmeG 2015) das EWärmeG 2008, d.h. es sind die ohnehin bereits erfüllten bisherigen Anforderungen (10 % Nutzungspflicht) weiterhin einzuhalten, sofern die Pflicht nicht aus anderen Gründen entfallen ist. In solchen Gewährleistungsfällen kann daher bei der unteren Baurechtsbehörde ein entsprechender Befreiungsantrag gestellt werden.

[WÄRMEENERGIEBEDARF: § 3 Nr. 4]

1.18 Was versteht man unter dem Wärmeenergiebedarf?

Wärmeenergiebedarf ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge – einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung (wie im EEWärmeG bzw. in der DIN V 18599 „Erzeugernutzwärmeabgabe“). Dieser wird vor allem dann relevant, wenn ein rechnerischer Nachweis über den Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Solarthermie ohne Flächenpauschale) oder eine anteilige Erfüllung (z. B. mit einer Wärmepumpe) nachgewiesen werden soll.

1.19 Wie wird der Wärmeenergiebedarf bestimmt?

Er kann entweder nach den technischen Regeln der Anlagen 1 und 2 der EnEV berechnet (§ 3 Nr. 4a) oder durch Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge (§ 3 Nr. 4b) oder durch Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen (alleinigen) Wärmeerzeugungsanlage mit bestimmten Referenznutzungsgraden (§ 3 Nr. 4c) bestimmt werden.

1.20 Welche Klimadaten sind bei Berechnung des Wärmeenergiebedarfs nach Anlage 1 und 2 der EnEV zugrunde zu legen?

Es ist das Referenzklima Deutschland (Region Potsdam) zugrunde zu legen, nicht das Standortklima. Die ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 2.1.2 der EnEV.

1.21 Ist bei der Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs nach § 3 Nr. 4 b) und c) eine Witterungsbereinigung vorzunehmen?

Ja. Nach § 3 Nr. 4 EWärmeG letzter Satz sind die Regelungen des § 19 Absatz 3 EnEV anzuwenden. Dort wird auf die Witterungsbereinigung hingewiesen, die mit geeigneten Verfahren nach anerkannten Regeln der Technik durchzuführen ist. Die Bekanntmachungen der Regeln für Energieverbrauchswerte im Wohngebäude- und Nichtwohngebäudebestand des Bundes können in diesem Sinne verwendet werden. Wie bei Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs nach Nr. 4 a) ist für die Witterungsbereinigung das Referenzklima Potsdam einzusetzen.

[ALLGEMEINES: § 4 Abs. 1, § 5, §§ 6/13, §11, § 24]

1.22 Welche Möglichkeiten bestehen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht?

Der Pflichtanteil beträgt 15 %. Es gibt die Möglichkeit, über erneuerbare Energien, über Energieeinsparung durch baulichen Wärmeschutz (Dämmung), über einen Sanierungsfahrplan (bei Wohngebäuden teilweise) oder sonstige Ersatzmaßnahmen (Blockheizkraftwerk, Anschluss an ein Wärmenetz, Photovoltaik, beim Nichtwohngebäude zusätzlich Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung) die Anforderungen zu erfüllen.

1.23 Können verschiedene Optionen miteinander kombiniert werden?

Ja, mit der Novelle ist dies möglich geworden. Die meisten Erfüllungsmöglichkeiten sind mit anderen kombinierbar. Am Ende muss ein Erfüllungsgrad von 100 % herauskommen, der dem Pflichtanteil von 15 % am Wärmeenergiebedarf entspricht. Beispiel: Eine Erfüllung mit einer solarthermischen Anlage zu 2/3 (66,66 %) und mit

einem Sanierungsfahrplan zu 1/3 (33,33 %) entspricht zu 100 % den Anforderungen für Wohngebäude. Die solarthermische Anlage deckt dann 10 % des Wärmeenergiebedarfs.

Das Excel- Tool, das auf der Internetseite des Umweltministeriums ([www.ewaermeghttp://www.ewaermeg-bw.de/bw.de](http://www.ewaermeg-bw.de/bw.de)) und von Zukunft Altbau verfügbar ist (www.zukunftaltbau.de), erlaubt es, mit Unterstützung durch einen Sachkundigen eine sinnvolle Kombination der Maßnahmen zu finden.

1.24 Können bereits vorhandene Maßnahmen angerechnet werden?

Ja. Wann beispielsweise eine solarthermische Anlage installiert oder ein Dach/eine Außenwand gedämmt wurde, ist unerheblich. Dies kann immer auch schon vor der Erneuerung der Heizanlage geschehen sein. Entscheidend ist, dass die Maßnahme den Anforderungen im Gesetz entspricht. Eine anteilige Erfüllung (beispielsweise mit einer kleinen solarthermischen Anlage oder einer kleinen Photovoltaikanlage) ist möglich.

1.25 Was sind erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG?

Solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse sowie die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen. Das bedeutet, dass die Nutzungspflicht erfüllt werden kann – beispielsweise mit einer solarthermischen Anlage, einer Wärmepumpe, einer Holzzentralheizung, mit Einschränkungen Bioöl/Biogas (max. zu 2/3) oder in Wohngebäuden auch mit Kachel-/Grund- oder Pelletöfen, die bestimmten Anforderungen entsprechen.

1.26 Warum ist die Photovoltaikanlage „nur“ eine Ersatzmaßnahme?

Mit einer thermischen Solaranlage wird Wärme aus der Sonneneinstrahlung nutzbar gemacht. Die gewonnene Wärme wird hierbei meistens zur Trinkwassererwärmung und – je nach Größe – auch zur Unterstützung des Heizungssystems eingesetzt. Es erfolgt eine Einbindung in das vorhandene Heizsystem am konkreten Gebäude.

Mit einer Photovoltaikanlage wird dagegen Sonnenlicht in Strom umgewandelt und so nicht direkt Wärme erzeugt. Der Gebäudeeigentümer entscheidet selbst, wie er den Strom nutzt.

1.27 Welche Erfüllungsmöglichkeiten gibt es, wenn ich nicht auf erneuerbare Energien umsteigen will?

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist sehr sinnvoll und senkt nicht nur die Energiekosten, sondern auch die Abhängigkeit von Energieimporten. Als Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung kommen im EWärmeG in Betracht:

- Wärmeschutzmaßnahmen mit erhöhten Standards gegenüber der Energieeinsparverordnung
- Einsatz einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (Motor-BHKW) (Gesamtwirkungsgrad mind. 80 Prozent) oder
- Anschluss an ein Wärmenetz, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien betrieben wird oder
- Nutzung einer Photovoltaikanlage
- Beim Nichtwohngebäude zusätzlich: Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen, Abwärmenutzung

1.28 Sind Lüftungsanlagen in Wohngebäuden als Erfüllungsoption anerkannt?

Lüftungsanlagen sind eine sinnvolle Technik um einerseits immer frische Luft in den Wohnräumen zu haben und andererseits Feuchte und Schadstoffe gezielt abzuführen. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sparen darüber hinaus auch noch Energie. Voraussetzung dafür, dass eine Lüftungsanlage sinnvoll eingesetzt werden kann, ist eine dichte Gebäudehülle. Die wird in Bestandsgebäuden nur dann erreicht, wenn Fenster, Dach und Anschlüsse des Gebäudes zum Keller saniert werden (z. B. Generalsanierung). Danach ist das Gebäude energetisch bereits so gut, dass der Nachweis über die Maßnahme „Dämmung“ geführt werden kann.

1.29 Muss ein Brennwertkessel eingebaut werden?

Nein, das EWärmeG schreibt nicht generell die Nutzung eines Brennwertkessels (bei Öl- und Gasheizungen) vor. Nur dann, wenn die Teilloptionen „Biogas“ oder „Bioöl“ erfüllt werden soll, gilt die zusätzliche Anforderung nach der besten verfügbaren Technik. Dies ist im Moment die Brennwerttechnik.

1.30 Gelten bei öffentlichen Nichtwohngebäuden das EWärmeG und das EEWärmeG parallel?

Ja, sofern beide Auslösetatbestände vorliegen, gelten beide Gesetze parallel (§ 24). Das EEWärmeG greift aber nur, wenn neben einem Heizungstausch mindestens 20 % der Gebäudehülle renoviert werden. Außerdem gilt es nur für öffentliche Nichtwohngebäude, die für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird.

[NACHWEISE: § 20, § 22]

1.31 Wo sind die Nachweise einzureichen?

Zuständig ist weiterhin die untere Baurechtsbehörde vor Ort. Die örtliche Zuständigkeit können Sie unter www.service-bw.de ermitteln.

1.32 Wann muss die Nutzung nachwiesen werden?

Die Pflicht entsteht mit Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage. Die Pflicht ist spätestens 18 Monate ab Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zu erfüllen und der unteren Baurechtsbehörde unaufgefordert nachzuweisen. Es gilt eine einheitliche Frist für alle Maßnahmen. Es ist zu empfehlen, sich frühzeitig um die Umsetzung zu kümmern.

1.33 Wo finde ich Nachweisvordrucke?

Das Umweltministerium hat für jede Erfüllungsmöglichkeit ein Nachweisformular erstellt und auf die Homepage gestellt: www.um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweise/wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweise/>. Bei den unteren Baurechtsbehörden sind die Vordrucke ebenfalls vorhanden. Die Vordrucke sind sowohl vom Gebäudeeigentümer als auch von einem Sachkundigen auszufüllen. Zusätzlich ist ein Deckblatt auszufüllen und zusammen mit dem Nachweisformular für ein oder mehrere Erfüllungsoptionen bei der unteren Baurechtsbehörde einzureichen.

1.34 Wer bestätigt mir, dass ich die Anforderungen an das EEWärmeG erfülle?

Der Gebäudeeigentümer muss sich die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in der Regel von einem Sachkundigen bestätigen lassen. Sachkundige sind alle, die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Darüber hinaus: Bauhandwerker, Heizungsbauer und Schornsteinfeger, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

1.35 Wie lange besteht die Nutzungspflicht?

Die Pflicht ist eine Dauerpflicht, die für das Gebäude auch bei Eigentümerwechsel fortbesteht. Die untere Baurechtsbehörde kann auch deutlich nach der Heizungserneuerung kontrollieren, ob die Nutzungspflicht eingehalten wird.

1.36 Kann die Art der Erfüllung nachträglich geändert werden?

Das ist möglich, es muss nur stets sichergestellt sein, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und nachgewiesen werden können. Wird beispielsweise der Nachweis zunächst über Biogas geführt und nachträglich die Fassade oder das Dach gedämmt, ist dies eine andere Möglichkeit der Erfüllung.

1.37 Welche Folgen hätte ein Verstoß gegen die Nutzungspflicht?

Verstöße können je nach verletzter Pflicht (Erfüllungs-, Nachweis oder Hinweispflicht) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro belegt werden. Daneben kann die Behörde beispielsweise die Vorlage von Nachweisen oder die Einhaltung der Nutzungspflicht verwaltungsrechtlich anordnen.

1.38 Was ist das vom Umweltministerium zur Verfügung gestellte Excel-Tool?

Das Excel-Tool ermöglicht dem Fachhandwerker, Energieberater oder Architekten gemeinsam mit dem Kunden die passenden Erfüllungsoptionen des EWärmeG für sein konkretes Gebäude zu finden. Es ist als Unterstützung bei der Kundenberatung gedacht. Es bildet die häufigsten Optionen und Kombinationsmöglichkeiten ab. Voraussetzung für die Nutzung ist Excel 2010. Bedienhinweise finden sich auf der ersten Seite.

Das Werkzeug ist kostenfrei verfügbar und kann auf der Homepage des Umweltministeriums (www.um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweise/gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweise/>) und der Klimaschutz- und Energieagentur (KEA) (www.kea-bw.de/service/linkstoolsinfos/berechnungstools/ewaermeg-excel-tool/bw.de/service/linkstoolsinfos/berechnungstools/ewaermeg-excel-tool/) heruntergeladen werden.

[AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN: § 19]

1.39 Welche Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen gibt es?

Die Pflicht entfällt nur dann, wenn und soweit alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Die Unmöglichkeit (ggf. auch nur zeitweise oder teilweise) muss der Verpflichtete sich vom Sachkundigen bestätigen lassen. Durch den Wegfall der sogenannten Ankertechnologie ist künftig nicht mehr nur zu prüfen, ob der Bau einer Solaranlage aus baulichen oder technischen Gründen nicht möglich ist. Ausnahmen sind daher auf wenige Fälle beschränkt.

1.40 Gibt es Besonderheiten bei denkmalgeschützten Gebäuden?

Auch denkmalgeschützte Gebäude fallen unter das EWärmeG. Es ist dann im Einzelfall zu untersuchen, welche Maßnahmen umsetzbar sind. Die Denkmaleigenschaft als solche führt nicht automatisch zum Entfallen der Pflicht.

1.41 Gibt es die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung zu stellen?

Ja, wie bisher auch, befreit die untere Baurechtsbehörde von der Nutzungspflicht auf Antrag, wenn diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn der Verpflichtete die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen nicht finanzieren kann, er also die finanziellen Mittel nicht aufbringen kann. Eine teilweise oder zeitweise Befreiung ist ebenfalls möglich. Die Umstände, die die besonderen Umstände und die unzumutbare Belastung begründen, muss der Verpflichtete darlegen und ggf. belegen.

2. Fragen zu den einzelnen Erfüllungsoptionen

2.1 Welche Möglichkeiten gibt es, die Anforderungen zu erfüllen?

Neben den 5 %, 10 % und 15 % sind bei den meisten Erfüllungsoptionen auch Zwischenschritte möglich.

		Wohngebäude			
Erfüllungsoptionen		5 %	10 %	15 %	Anrechenbarkeit
Solarthermie ² [m ² Aperturfläche/m ² Wfl] (pauschalierter oder rechnerischer Nachweis)	EZFH	✓ (0,023 m ² /m ²)	✓ 0,047 (m ² /m ²)	✓ 0,07 (m ² /m ²)	0 bis 15 %
	MFH	✓ (0,02 m ² /m ²)	✓ 0,04 (m ² /m ²)	✓ 0,06 (m ² /m ²)	
Holzzentralheizung		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Einzelraumfeuerung		-	(✓) bis 30.6.2015 ≥ 25 % Wfl	✓ ≥ 30 % Wfl	10, 15 %
Wärmepumpe (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Biogas (i.V.m. Brennwert)		✓ ≤ 50 kW	✓ ≤ 50 kW	-	0 bis 10 %
Bioöl (i.V.m. Brennwert)		✓	✓	-	0 bis 10 %
Baulicher Wärmeschutz					
- Dachflächen, Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume ³		✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG	0 bis 5,10, 15 %
- Außenwände ^{3,4}		✓	✓	✓	
- Bauteile nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich ³		✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-	0 bis 15 %
- Transmissionswärmeverlust ⁵ (H _T)		✓	✓	✓	0 bis 15 %
- Bilanzierung des Wärmeenergiebedarf		-	-	-	-
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)					
≤ 20 kW _{el} (el. Nettoarb./m ² Wfl)		✓ (5 kWh _{el} /m ²)	✓ (10 kWh _{el} /m ²)	✓ (15 kWh _{el} /m ²)	0 bis 15 %
> 20 kW _{el} (min. 50 % Deckung des WEB)		✓ (16,7 % WEB)	✓ (33,3 % WEB)	✓ (50 % WEB)	0 bis 15 %
Anschluss an Wärmenetz		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Photovoltaik [kW _p /m ² Wfl]		✓ (0,0067 kW _p /m ²)	✓ (0,0133 kW _p /m ²)	✓ (0,02 kW _p /m ²)	0 bis 15 %
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung		-	-	-	-
Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg		✓	-	-	5 %

² Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent

³ EnEV -20%

⁴ Bei Dach und Außenwänden: nur flächenanteilige Anrechnung möglich

⁵ Abhängig von Datum des Bauantrages

		Nichtwohngebäude			
Erfüllungsoptionen		5 %	10 %	15 %	Anrechenbarkeit
Solarthermie ² [m ² Aperturfläche/m ² Nfl] (pauschalierter oder rechnerischer Nachweis)		✓ (0,02 m ² /m ²)	✓ (0,04 m ² /m ²)	✓ (0,06 m ² /m ²)	0 bis 15 %
Holzzentralheizung		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Einzelraumfeuerung		-	-	-	-
Wärmepumpe (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Biogas (i.V.m. Brennwert)		✓ ≤ 50 kW	✓ ≤ 50 kW	-	0 bis 10 %
Bioöl (i.V.m. Brennwert)		✓ ≤ 50 kW	✓ ≤ 50 kW	-	0 bis 10 %
Baulicher Wärmeschutz					
- Dachflächen, Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume ³		✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG	0 bis 5,10, 15 %
- Außenwände ^{3,4}		✓	✓	✓	
- Bauteile nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich ³		✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-	0 bis 15 %
- Transmissionswärmeverlust ⁵ (H _T)		-	-	-	5,10 %
- Bilanzierung des Wärmeenergiebedarf		✓ (WEB -5 %)	✓ (WEB -10 %)	✓ (WEB -15 %)	0 bis 15 %
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)					
≤ 20 kW _{el} (el. Nettoarb./m ² Nfl)		✓ (5 kWh _{el} /m ²)	✓ (10 kWh _{el} /m ²)	✓ (15 kWh _{el} /m ²)	0 bis 15 %
> 20 kW _{el} (min. 50 % Deckung des WEB)		✓ (16,7 % WEB)	✓ (33,3 % WEB)	✓ (50 % WEB)	0 bis 15 %
Anschluss an Wärmenetz		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Photovoltaik [kW _p /m ² Nfl]		✓ (0,0067 kW _p /m ²)	✓ (0,0133 kW _p /m ²)	✓ (0,02 kW _p /m ²)	0 bis 15 %
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung		✓	✓	✓	0 bis 15 %
Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg		-	-	✓	15 %

² Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent

³ EnEV -20%

⁴ Bei Dach und Außenwänden: nur flächenanteilige Anrechnung möglich

⁵ Abhängig von Datum des Bauantrages

[SOLARTHERMIE: §§ 7/14]

2.2 Wie kann nachgewiesen werden, dass die solarthermische Anlage 15 % des Wärmeenergiebedarfs deckt?

Dieser Nachweis muss nicht geführt werden. Es reicht aus nachzuweisen, dass die entsprechende Kollektorfläche installiert wurde. Für eine vollständige Erfüllung sind dies bei Ein- und Zweifamilienhäusern 7 m² Solarkollektor je 100 m² Wohnfläche und bei Mehrfamilienhäusern 6 m² Solarkollektor je 100 m² Wohnfläche. Eine anteilige Erfüllung mit kleineren Flächen ist möglich. Werden Vakuumröhrenkollektoren eingesetzt, darf die Fläche 20 % kleiner werden. Die Pauschalen dienen der Vereinfachung. Es wird unterstellt, dass mit diesem Flächen die Nutzungspflicht (vollständig oder anteilig) erfüllt wird.

Daneben ist auch ein individueller rechnerischer Nachweis zulässig. Dazu muss der Heizungsbauer oder ein Fachplaner berechnen, welchen Ertrag die Solaranlage in der jeweiligen Anlagenkonstellation liefert und dies zum Wärmeenergiebedarf ins Verhältnis setzen.

2.3 Zählt beim Solarkollektor die Brutto- oder die Nettofläche?

Die Aperturfläche, also die Fläche, auf die das nutzbare Sonnenlicht fällt, ist bei der Erfüllung des EWärmeG relevant. Die Aperturfläche ist häufig unwesentlich größer oder weitgehend identisch mit der Nettofläche, also der Fläche des Absorbers. Die Bruttofläche bezeichnet die Außenmaße des Kollektors.

2.4 Werden Solaranlagen nicht zu groß und gehen früher kaputt?

Solaranlagen zur vollständigen Erfüllung werden größer als bisher und können in den Sommermonaten mehr Wärme zur Verfügung stellen, als im Gebäude genutzt werden kann (Stagnation). Deswegen sollten Solaranlagen, die zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen vorgesehen sind, auf jeden Fall zur Heizungsunterstützung genutzt werden. Dazu sollte die Neigung der Anlage möglichst steil angebracht werden (z. B. als Balkongeländer ausgebildet) und die Heizung sollte mit möglichst niedrigen Vorlauftemperaturen betrieben werden. Weiterhin ist es möglich, eine kleinere Solaranlage als Teilerfüllung zu bauen. Mit 4 m² Solarkollektor je 100 m² Wohnfläche

bei Mehrfamilienhäusern und 4,7 m² bei Ein- und Zweifamilienhäusern reicht die Anlage zur Trinkwarmwasserbereitung in aller Regel aus und kann gemeinsam mit einem Sanierungsfahrplan oder der Dämmung der Kellerdecke zur Erfüllung dienen.

Außerdem: Durch die Stagnation im Sommer kann zwar das Wärmeträgerfluid schneller altern, die Anlage darf – korrekte Ausführung vorausgesetzt – deshalb nicht schneller kaputt gehen.

2.5 Sind auch Luftkollektoren als Erfüllung zulässig?

Solarkollektoren, in denen statt einer Flüssigkeit Luft erwärmt, nutzen solare Strahlungsenergie zur Raumerwärmung und sind zur Erfüllung des EWärmeG einsetzbar. Für eine vollständige Erfüllung des EWärmeG hat der Solarertrag der Luftkollektoren 15 % des Wärmeenergiebedarfs zu decken. Eine anteilige Erfüllung ist anrechenbar. Inwieweit bei einem bestehenden Gebäude Luftkollektoren sinnvoll sind, sollten Sie gemeinsam mit einem Fachplaner prüfen.

2.6 Ich möchte eine Solaranlage installieren, mein Dach ist aber nach Norden geneigt.

Eine Solaranlage auf einem nach Norden geneigten Dach ist nicht sinnvoll. Überlegen Sie aber, ob Sie die Anlage an der Fassade, aufs Garagendach oder am Rande der Terrasse anbringen können. Vielleicht ist für Sie die thermische Solaranlage aber auch nicht die sinnvollste Erfüllungsoption. Prüfen Sie, welche anderen Optionen oder Kombinationen für Sie am passendsten sind.

[WÄRMEPUMPE: § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 3]

2.7 Ist eine elektrische Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) kleiner 3,5 anrechenbar?

Nein, da sie keinen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Wärmepumpen sind aber anrechenbar, wenn sie nur einen Teil des Wärmeenergiebedarfs decken, den aber mit hoher Effizienz. Die Jahresarbeitszahl muss mindestens bei 3,50 liegen.

2.8 Was ist bei einer Wärmepumpe der Unterschied zwischen COP und JAZ?

Der COP (coefficient of performance) ist ein Prüfstandswert, der unter definierten, konstanten Idealbedingungen gemessen wird, beispielsweise bei einer Soletemperatur von 0°C und einer Heizungsvorlauftemperatur von 35°C (BO/W35). Die Jahresarbeitszahl ist der Quotient aus erzeugter Wärme der Wärmepumpe im Laufe eines Jahres und dem dazu erforderlichen Stromaufwand unter den konkret am Gebäude vorhandenen Randbedingungen. Die JAZ ist ein Durchschnitt über alle während eines Jahres auftretenden Betriebszustände und damit oft deutlich unter den Prüfstandswerten. Für den Nachweis im EWärmeG ist die Jahresarbeitszahl nach den Vorschriften der VDI 4650 oder gleichwertigen anerkannten Regeln der Technik zu berechnen.

2.9 Muss die tatsächlich erreichte Jahresarbeitszahl einer Wärmepumpe nachgewiesen werden?

Nein, für den Nachweis im EWärmeG genügt die Angabe der JAZ, die der Sachkundige im Vorfeld mit Hilfe einschlägiger Rechenverfahren ermittelt. Es wird jedoch dringend empfohlen, einen separaten Stromzähler für die Wärmepumpe und einen Wärmemengenzähler einzubauen, um die tatsächliche Jahresarbeitszahl prüfen zu können. Förderprogramme wie das Marktanzreizprogramm fordern den Einbau eines Wärmemengenzählers.

2.10 Wie wird eine Wärmepumpe im Rahmen einer anteiligen Erfüllung angerechnet?

Wenn die Wärmepumpe den Wärmeenergiebedarf nicht vollständig deckt, also noch ein anderer Wärmeerzeuger (oft Gas) hinzukommt, müssen der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes und die von der Wärmepumpe gelieferte Wärmemenge (jeweils in kWh pro Jahr) bekannt sein bzw. von Fachleuten ermittelt werden.

Die anrechenbare, von der Wärmepumpe gelieferte erneuerbare Wärmemenge errechnet sich aus: $(\text{Jahresarbeitszahl} - 3,0) / \text{Jahresarbeitszahl} \times$ von der Wärmepumpe erzeugte Wärmemenge. Das Ergebnis in kWh geteilt durch den jährlichen Wärmeenergiebedarf des Gebäudes $\times 0,15 \times 100 \%$ ergibt dann den Erfüllungsgrad für das EWärmeG (100% = vollständige Erfüllung des EWärmeG = Deckungsanteil von 15 %).

Bsp.: WEB 14.000 kWh; Trinkwasser-WP mit JAZ 3,6; Wärmemenge der WP 3000 kWh

Anrechenbare, von der Wärmepumpe gelieferte erneuerbare Wärmemenge

_____ r h r

Erreichter Erfüllungsgrad

Über das Excel-Tool lassen sich solche Beispielfälle durchrechnen.

[BIOÖL/BIOGAS: § 5 Abs. 3 und Abs. 4]

2.11 Kann das EWärmeG mit dem Bezug von Bioöl oder Biogas vollständig erfüllt werden?

Nein, die beiden Optionen können immer nur maximal eine 2/3- Erfüllung sein. Das ist der Fall, wenn mit der Heizanlage der Wärmeenergiebedarf vollständig gedeckt wird und 10 % Biobrennstoff beigemischt sind. Um das EWärmeG vollständig zu erfüllen, müssen diese Optionen immer noch mit anderen Maßnahmen kombiniert werden (z. B. Sanierungsfahrplan). Es kann auch mit einem geringeren Anteil als 2/3 (10 %) anteilig erfüllt werden (z. B. 5 %, sofern auf dem Markt verfügbar).

2.12 Wo kann Bioöl bezogen werden?

Über Großhändler wird das Heizöl mit 10 % Bioölanteil vorgemischt vertrieben. Es kann nicht von jedem Einzellieferanten, so aber doch flächendeckend in BadenWürttemberg bezogen werden. Beim Bezug von Heizöl mit Biokomponenten hat der Lieferant den genauen Bioölanteil zu bestätigen.

2.13 Was muss der Heizöllieferant bestätigen?

Neben dem Liefertermin, der Heizölmenge und dem Bioanteil muss der Lieferant bestätigen, dass die Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung (entsprechend der Biomassestrom-

Nachhaltigkeitsverordnung) eingehalten werden. Diese Bestätigung muss der Eigentümer zusammen mit den anderen Nachweisen bei der unteren Baurechtsbehörde vorlegen. Das Umweltministerium hat einen Vordruck zur Verfügung gestellt.

2.14 Kann die Erfüllung mit Bioöl gewählt werden, wenn der Heizöltank noch mit normalem Heizöl gefüllt ist?

Grundsätzlich entsteht die Pflicht aus dem EWärmeG mit der Heizungserneuerung. Der Gebäudeeigentümer hat aber 18 Monate Zeit für die Erfüllung und den Nachweis. Es ist also möglich, erst mit Zeitverzug das Heizöl mit dem 10 %-igen Bioölanteil zu tanken. Zu Bedenken ist aber, dass nach 18 Monaten der Nachweis einschließlich der Bestätigung des Lieferanten vorliegen muss. Auch die nachfolgenden Rechnungen sind immer jeweils 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Baurechtsbehörde vorzulegen.

2.15 Kann in großen Gebäudeeinheiten die Nutzungspflicht mit Biogas erfüllt werden?

Nein, das EWärmeG kann mit Biogas nur bis zu einer thermischen Leistungsgrenze der gesamten Heizungsanlage von 50 kW zu maximal 2/3 erfüllt werden. Biogas kann natürlich darüber hinaus bezogen werden, ist aber im EWärmeG nicht anrechenbar.

Sollte der Kessel eine größere Wärmeleistung als 50 kW aufweisen (z. B. weil kein Kessel in der entsprechenden Leistungsgröße verfügbar ist), kann mit Biogas (zu 2/3) erfüllt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Kessel auf max. 50 kW gedrosselt wurde. Gleiches gilt für Bioöl bei Nichtwohngebäuden.

2.16 Was gilt bei vermieteten Objekten?

Die Verpflichtung aus dem EWärmeG richtet sich immer an den Gebäudeeigentümer. Bei vermieteten Objekten hat der Eigentümer – wenn er sich für Bioöl oder Biogas entscheidet – zu gewährleisten, dass der Nachweis geführt werden kann und muss dies im Innenverhältnis ggf. privatrechtlich regeln.

2.17 Zählt Windgas oder ein sogenannter „Klimatarif“ als Biogas im Sinne des EWärmeG?

Nein, das Biomethan muss tatsächlich vom Netzbetreiber eingespeist werden. Es kommt zwar nicht mit dem 10 %-igen Anteil beim Endkunden an, aber von seiner verbrauchten Menge muss der 10 %- Anteil tatsächlich in das Netz eingespeist werden. Windgas ist im Moment nicht tatsächlich oder nur in vereinzelt Testanlagen verfügbar. Zertifikate, bei denen ein bestimmter finanzieller Anteil in andere Projekte oder die Forschung geht, werden nicht anerkannt.

2.18 Welche Bestätigung ist vom Biogaslieferanten erforderlich?

Neben dem Abrechnungszeitraum und dem Biomethananteil muss der Biogaslieferant bestätigen, dass die Menge des vom Kunden entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und für dessen gesamten Transport und Vertrieb von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind. Bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans müssen zusätzlich die Voraussetzungen nach Nr. 1 a) bis c) zum EEG eingehalten werden. Das Umweltministerium hat einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung gestellt.

[EINZELRAUMFEUERUNG: § 5 Abs. 5, § 11 Abs. 6]

2.19 Mit welchen Typen von Holzeinzelöfen, den sogenannten Einzelraumfeuerungen kann das EWärmeG erfüllt werden?

Einzelraumfeuerungen werden wie auch im bisherigen EWärmeG nur in engen Grenzen anerkannt. Anrechenbar sind in Wohngebäuden nur:

- Kamineinsätze und Heizeinsätze für Kachel- oder Putzöfen (Begriffe entsprechen der DIN 13229)
- Grundöfen
- Pelletöfen entsprechend DIN EN 14785:2006-09

In Nichtwohngebäuden sind Einzelraumfeuerungen keine Erfüllungsoption.

2.20 Was ist ein Grundofen?

Ein Grundofen ist entsprechend dem Immissionsschutzrecht eine

Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden.

2.21 Wie passt die Erfüllung durch Einzelraumfeuerungen mit der aktuellen Feinstaubproblematik zusammen?

Es ist immer eine Abwägung zwischen dem Einsatz von Holz als erneuerbarer Energie und der zunehmenden Feinstaubbelastung. Die Anforderungen der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung für kleine und mittlerer Feuerungsanlagen muss immer eingehalten werden, andernfalls dürften die Öfen nicht betrieben werden.

2.22 Werden Kaminöfen oder Schwedenöfen anerkannt?

Nein, alle nicht ausdrücklich in § 5 Abs. 5 genannten Ofentypen sind nicht im EWärmeG anerkannt. Das heißt aber nicht, dass sie, sofern sie alle anderen rechtlichen Vorgaben einhalten, nicht betrieben werden dürfen. Sie werden jedoch im EWärmeG nicht als Erfüllungsoption anerkannt.

2.23 Welche weiteren Anforderungen werden an die Anrechenbarkeit gestellt?

Sie müssen entweder 30 % der Wohnfläche überwiegend beheizen können oder mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein, also in das zentrale Heizsystem eingebunden werden. Dies ist durch einen Sachkundigen zu bestätigen. Allein der Umstand, dass durch offenstehende Zimmertüren weitere Räume beheizt werden können, ist für ein Einbeziehen in die beheizbare Fläche nicht ausreichend. Dass das Beheizen überwiegend tatsächlich mit dem Einzelofen erfolgt, versichert der Eigentümer gegenüber der Baurechtsbehörde.

Darüber hinaus dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz bzw. Holzpellets eingesetzt werden. Kachel-, Putz- und Pelletöfen müssen gewisse Mindestwirkungsgrade einhalten.

2.24 Welche Mindestwirkungsgrade sind einzuhalten?

Bei Kamin-/Heizeinsätzen für Kachel- und Putzöfen ist ein Mindestwirkungsgrad von 80 % vorgegeben, bei Pelletöfen 90 %. Für Grundöfen gibt es keine Vorgabe.

2.25 Was gilt, wenn bereits eine Einzelraumfeuerung vorhanden ist?

Sofern sie den Anforderungen nach § 5 Abs. 5 entspricht, wird ein bestehender Ofen anerkannt.

2.26 Der Kachelofen beheizt weniger als 30 % der Fläche. Kann er trotzdem angerechnet werden?

Wenn er über einen Wasserwärmeübertrager verfügt, ist die beheizte Fläche unerheblich. Wenn der Kachelofen, der die sonstigen Vorgaben einhält, vor dem 1. Juli 2015 in Betrieb genommen wurde und mindestens 25 % der Wohnfläche überwiegend beheizt, wird er zu 2/3 (10 %) anerkannt. Der fehlende Anteil von 1/3 (5%) muss dann anderweitig gedeckt werden.

2.27 Ist eine Kombination mit Einzelraumfeuerungen möglich?

Nein, eine anteilige Erfüllung und damit eine Kombination mit anderen Optionen ist mit Einzelraumfeuerungen grundsätzlich nicht möglich. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sind die Kachel-/Putz-/Grund- oder Pelletöfen, die nur 25 % (nicht aber 30 %) der Wohnfläche beheizen und vor dem 1.7.15 in Betrieb genommen wurden. Da diese nur zu einer teilweisen Erfüllung (2/3) führen, ist eine Kombination mit anderen Maßnahmen erforderlich.

[DÄMMUNG: § 8, § 11 Abs. 5, § 15 Abs. 2]

2.28 Welche Dämmmaßnahmen sind anrechenbar?

- Dämmung der Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume 20 % besser als EnEV Anlage 3 Tabelle 1 (vollständige Erfüllung bei Gebäuden bis zu 4 Vollgeschossen, 2/3-Erfüllung bei 5 bis 8 Vollgeschossen, 2/3-Erfüllung bei mehr als 8 Vollgeschossen)

- Außenwände 20 % besser als EnEV Anlage 3 Tabelle 1. Hierbei ist eine Dämmung von Teilflächen anrechenbar, nicht jedoch eine schlechtere Dämmung.
- Dämmung nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich 20 % besser als EnEV Anlage 3 Tabelle 1 (2/3-Erfüllung bei Gebäuden mit bis zu 2 Vollgeschossen, 1/3-Erfüllung bei 3 und 4 Vollgeschossen)
- Bei Wohngebäuden: Mit einer hohen energetischen Qualität der gesamten Gebäudehülle kann das EWärmeG erfüllt werden. Der Anforderungswert ist vom Gebäudealter abhängig und basiert auf den Höchstwerten des Transmissionswärmeverlustes nach Anlage 1 Tabelle 2 EnEV. Eine anteilige Anrechnung ist abhängig vom Gebäudealter möglich.
- Bei Nichtwohngebäuden: Da die Anlage 1 Tabelle 2 der EnEV keine Werte für Nichtwohngebäude vorsieht, gibt es die vergleichbare Option (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) für diese Gebäude nicht. Stattdessen kann der Nachweis geführt werden, dass der Wärmeenergiebedarf durch bauliche Maßnahmen um 15 % ab Heizungserneuerung verringert wurde. Eine anteilige Anrechnung ist möglich.

2.29 Gilt auch der Austausch von Fenstern als Ersatzmaßnahme?

Der Austausch von Fenstern kann nur im Rahmen der Berechnung des Transmissionswärmeverlustes berücksichtigt werden. Der Austausch der Fenster alleine gilt nicht als eigenständige Erfüllungsoption.

2.30 Was ist bei der Dämmung der Kellerdecke zu beachten?

Erfüllen die Bauteile, die beheizte Räume nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich begrenzen, die Anforderungen des EWärmeG an den jeweiligen Wärmedurchgangskoeffizienten, ist die Nutzungspflicht teilweise erfüllt (bis 2 Vollgeschosse 2/3-Erfüllung, 3– 4 Vollgeschosse 1/3-Erfüllung). Eine Dämmung von Teilflächen wird bei dieser Erfüllungsoption nicht angerechnet. Zu beachten ist, dass die EnEV (und damit auch das EWärmeG) verschiedene Anforderungswerte hat, je nachdem, ob das Bauteil gegen Erdreich, gegen Außenluft oder gegen unbeheizte Räume grenzt.

Diese Erfüllungsoption dürfte vor allem dann interessant sein, wenn eine Decke beheizte Räume nach unten gegen unbeheizte Räume begrenzt (= Kellerdecke). Im

Fall von beheizten Räumen, die nach unten an Erdreich grenzen, müsste deren Fußboden gedämmt werden. Ob dies eine geeignete Option ist, hängt vom Einzelfall ab.

Hat ein Gebäude beheizte Räume, die nach unten an Erdreich grenzen, müsste deren Fußboden gedämmt werden. Ob dies eine geeignete Option ist, hängt vom Einzelfall ab.

Reicht ein beheiztes Treppenhaus in den sonst unbeheizten Keller und grenzt dessen Fußboden gegen Erdreich, kann dieser Fußboden von der Anforderung ausgenommen werden, wenn die vorhandene Kellerdecke entsprechend den Anforderungen gedämmt wird. Eine nachträgliche Dämmung des Treppenhausbodens wäre hier in der Regel nur mit erhöhtem Aufwand möglich.

Wände von Treppenträumen gegen unbeheizte Räume oder Erdreich bleiben nach dem Wortlaut des Gesetzes unberücksichtigt. Sie begrenzen beheizte Räume nicht nach unten. Dennoch wird empfohlen, auch diese Flächen entsprechend zu dämmen.

2.31 Können auch bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen angerechnet werden?

Ja, bereits früher durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen können bei Wohngebäuden angerechnet werden, sofern sie die obigen technischen Anforderungen einhalten. Daher ist es sinnvoll, jede Dach- oder Fassadensanierung so gut auszuführen, dass sie als Erfüllungsoption des EWärmeG im Fall eines künftigen Heizungstauschs angerechnet werden kann.

Eine Ausnahme gilt für Nichtwohngebäude: Da für Nichtwohngebäude die Größe H'_{T} (Transmissionswärmeverlust) nicht definiert ist, entfällt diese Möglichkeit des Nachweises. Auch dort ist es jedoch möglich, bereits vor dem Kesseltausch Dach oder Fassade entsprechend den Anforderungen zu dämmen und den Nachweis hierüber zu führen.

2.32 Welches Baujahr ist im Zusammenhang mit den H'_{T} - Berechnungen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 EWärmeG bei verschiedenen Baujahren zugrunde zu legen?

In Fällen, in denen ein Wohngebäude aus mehreren Gebäudeteilen aus unterschiedlichen Baujahren besteht (z. B. Anbauten), ist das ursprüngliche Baujahr maßgeblich, wenn es sich lediglich um einen untergeordneten Anbau handelt. Von einem untergeordneten Anbau kann als „Richtschnur“ bei einer Erweiterung der Wohnfläche um in etwa 20 % ausgegangen werden.

Handelt es sich nicht nur um einen untergeordneten Anbau (nicht aber um ein selbständiges Gebäude), kommt es für die Frage, welcher H'_T - Wert zugrunde zu legen ist, auf den flächengewichteten Wert des Gesamtgebäudes an. Die Werte für die einzelnen Gebäudeteile finden Sie in der entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 3 angepassten Anlage 1 Tabelle 2 der EnEV, die dem Nachweisvordruck zu entnehmen ist. Je nach dem Anteil der jeweiligen Fläche (Wohnfläche oder alternativ Gebäudenutzfläche A_N) ist dann ein mittlerer Höchstwert zu errechnen. Wenn das Gesamtgebäude diesen mittleren Höchstwert unterschreitet, ist das EWärmeG vollständig erfüllt.

Bsp.: ursprüngliches Gebäude 1969 (A_N 600, erreicht nach Sanierung H'_t : 0,495), Anbau 1993 (A_N 300),

Ist-Wert H'_T Gesamtgebäude: 0,6

Höchstwert H'_T alter Gebäudeteil: 0,7

Höchstwert H'_T Anbau: 0,55

Flächengewichteter Höchstwert: 0,65 ($0,7 \times 2/3 + 0,55 \times 1/3 = 0,6499$)

→ EWärmeG erfüllt

Zum Ausfüllen des Nachweisformulars (Gesamte Gebäudehülle) ist dem Sachkundigen zu raten, zusätzliche Hinweise auf dem Formular oder auf einem Beiblatt zu machen (z. B. verschiedene Baujahre, Ermittlung des Höchstwerts).

2.33 Was ist, wenn das Gebäude die geforderten Werte für die einzelnen Bauteile (z. B. Dach oder Außenwände) nicht erreicht?

Eine anteilige Erfüllung der Vorgaben ist bei den Bauteilen nur flächenmäßig möglich. D. h. beispielsweise 2 von 4 Außenwänden (gleich große Flächen unterstellt) die Anforderungen erreichen, wäre das EWärmeG zur Hälfte (50 %) erfüllt.

Es ist alternativ aber beim Wohngebäude möglich, die gesamte Gebäudehülle zu betrachten und den Transmissionswärmeverlust zu bestimmen. Der vom EWärmeG vorgegebene Höchstwert des Transmissionswärmeverlustes ist vom Gebäudealter

abhängig. Die Höchstwerte ergeben sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 3 EWärmeG in Verbindung mit der Anlage 1 Tabelle 2 der EnEV. Je nach erreichtem Wert könnte eine vollständige oder anteilige Erfüllung möglich sein, auch wenn die einzelnen Bauteile alleine die geforderten Werte nicht erreichen.

2.34 Genügt es bei den Bauteilnachweisen, wenn im Durchschnitt (bei Mittelwertbildung) der geforderte U-Wert erreicht wird?

Ja, die Maßnahme (Dach oder Außenwand oder Kellerdecke) wird anerkannt, wenn bei der Mittelwertbildung die Werte aus Anlage 3 Tabelle 1 der EnEV um 20 % unterschritten werden.

Bsp.: 3 Außenwände sind deutlich besser gedämmt als die 4. Außenwand. Wenn alle 4 Wände im Durchschnitt den U-Wert von 0,192 erreichen, ist das EWärmeG erfüllt.

2.35 Sind bei der Erfüllung über die Dachdämmung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) Dachgauben mit zu berücksichtigen?

Ja, aber nur die Dachfläche der Dachgaube, nicht deren Seitenwände.

[KWK: § 10 Abs. 1]

2.36 Muss beim Einbau eines BHKW die tatsächliche Strom- oder Wärmemenge nachgewiesen werden?

Wie auch bei der Wärmepumpe wird der Einbau von Strom- und Wärmemengenzählern empfohlen, aber im EWärmeG nicht gefordert. Der Nachweis erfolgt auf der Basis der Annahmen und Berechnung vor Bau der Anlage nach anerkannten Regeln der Technik.

2.37 Wie hoch muss der Deckungsanteil des BHKW am Wärmeenergiebedarf sein?

Bei Geräten mit einer elektrischen Leistung bis 20 kW ist kein fester Mindestanteil für die Wärmebedarfsdeckung vorgegeben. Die größeren Geräte (über 20 kW) müssen – wie im bisherigen EWärmeG auch – mehr als 50 % des Wärmeenergiebedarfs decken.

[PHOTOVOLTAIK: § 10 Abs. 3]

2.38 Muss der Eigentümer zugleich Betreiber der PV-Anlage sein?

Nein, der Gebäudeeigentümer muss die Anlage nicht unbedingt selbst betreiben. Er kann das Dach dazu auch einem Dritten überlassen. Der Eigentümer muss jedoch als Verpflichteter des EWärmeG sicherstellen, dass die Photovoltaikanlage dauerhaft betrieben wird. Falls die PV-Anlage stillgelegt werden sollte, muss der Eigentümer nachträglich eine andere Erfüllungsoption nachweisen.

2.39 Muss der gewonnene Strom selbst genutzt werden?

Nein, das EWärmeG schreibt nicht vor, wie der Strom genutzt werden muss. Selbstnutzung und Einspeisung ins Netz sind möglich.

2.40 Wird die Beteiligung an einem Solarpark oder eine Anlage an einem anderen Standort anerkannt?

Nein, die Photovoltaikanlage muss sich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude befinden, dessen Eigentümer nach dem EWärmeG verpflichtet ist. Das heißt, dass das Aufstellen von Photovoltaikmodulen an einem anderen Ort nicht anerkannt wird.

[SANIERUNGSFAHRPLAN: § 9, § 16; Sanierungsfahrplan-VO]

2.41 Was ist ein Sanierungsfahrplan? Was bringt er?

Ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan ist ein wichtiges Beratungs- und Informationsinstrument, das dem Eigentümer eine auf sein konkretes Gebäude und die Nutzung angepasste langfristig ausgelegte Sanierungsstrategie liefert. Der Fahrplan ist so angelegt, dass auch bei einer schrittweisen Sanierung am Ende ein Gebäudezustand erreicht wird, der als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann.

Wer einen solchen Sanierungsfahrplan erstellen lässt, profitiert davon zugleich im Zusammenhang mit der Nutzungspflicht aus dem EWärmeG. Für ein Wohngebäude kann er 1/3 der Nutzungspflicht erfüllen, sodass sich der Anteil zur Nutzung von

erneuerbaren Energien auf 10 % (2/3) verringert. Bei Nichtwohngebäuden kann mit einem Sanierungsfahrplan die Nutzungspflicht vollständig erfüllt werden. Er muss aber zusätzlich die Bereiche Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung abdecken.

2.42 Ist die Umsetzung der Maßnahmen verpflichtend, die im Sanierungsfahrplan vorgeschlagen werden?

Nein, der Gebäudeeigentümer entscheidet selbst, ob und wenn ja, wann er welche Maßnahmen ausführt. Die Umsetzung basiert auf Freiwilligkeit. Der Sanierungsfahrplan soll aufzeigen, welche Sanierungsschritte in welcher Reihenfolge für das Gebäude sinnvoll sind. Er liefert Informationen und Entscheidungsgrundlagen, die dem Eigentümer helfen können, die energetische Verbesserung des Gebäudes besser zu planen und umzusetzen. Es besteht keine Verpflichtung, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

2.43 Ist es sinnvoll einen Sanierungsfahrplan bereits vor der Heizungserneuerung erstellen zu lassen?

Ja, denn dort werden auch Vorschläge für die künftige Heiztechnik gemacht, die gleich berücksichtigt werden können. Je frühzeitiger sich ein Eigentümer mit dem Thema befasst, desto besser ist er auch auf den Fall vorbereitet, dass eine Heizung defekt ist und zügig ersetzt werden muss. Außerdem können unnötige Kosten vermieden werden: Denn der Sanierungsfahrplan zeigt aufeinander aufbauende Schritte auf und weist darauf hin, worauf für spätere Schritte frühzeitig zu achten ist.

2.44 Wie alt darf der Sanierungsfahrplan für eine Anerkennung maximal sein?

Zwischen dem Erstellungsdatum des Sanierungsfahrplans und dem Entstehen der Nutzungspflicht (betriebsbereiter Einbau der neuen Heizungsanlage) dürfen maximal 5 Jahre liegen, da ein Sanierungsfahrplan dann in der Regel aktualisierungsbedürftig ist.

2.45 Kann eine Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ebenfalls anerkannt werden?

Ja, eine Vor-Ort-Beratung für Wohngebäude ist dem Sanierungsfahrplan gleichwertig und wird ebenfalls anerkannt.

2.46 Gibt es im Nichtwohngebäudebereich ebenfalls „Produkte“, die automatisch anerkannt werden?

Nein, aber Eigentümer von Nichtwohngebäuden, die als Unternehmen beispielsweise bereits ein Energiemanagementsystem oder Energieaudit durchführen, können die für einen Sanierungsfahrplan erforderlichen Daten – soweit vorhanden – daraus entnehmen und damit Kosten und Aufwand deutlich reduzieren.

2.47 Kann bei Wohngebäuden ein Energiesparcheck (ESC) als Sanierungsfahrplan anerkannt werden?

Nein, ein Sanierungsfahrplan geht deutlich über einen Energiesparcheck hinaus.

2.48 Was muss ein Sanierungsfahrplan alles beinhalten?

Es sind unter anderem

- der Energieverbrauch und der Energiebedarf des Gebäudes, die energetische Qualität von Anlagentechnik und Gebäudehülle sowie die Energiekosten im Ist-Zustand darzustellen,
- ein Konzept für eine schrittweise Sanierung in Maßnahmenpaketen zu beschreiben,
- verschiedene Handlungsfelder zu beleuchten,
- Energie- und CO₂-Einsparung im Zielzustand, Investitions- und Energiekosten, die energetische Qualität nach Durchführung der einzelnen Sanierungsschritte etc. darzustellen
- sowie ein Anhang mit der Dokumentation der den Berechnung zugrunde liegenden Eingabedaten und Annahmen beizufügen.

Einzelheiten sind in der Sanierungsfahrplan-Verordnung vom 28.07.2015 geregelt. Die Verordnung und weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.sanierungsfahrplan-bw.de.

2.49 Gibt es ein Muster?

Für Wohngebäude hat das Umweltministerium ein „Muster“ entwickeln lassen, das im Rahmen eines Drucktools über Energieberatersoftwareprogramme zur Verfügung gestellt wurde. Diesem „Muster“ ist eine Anlage mit den der Berechnung zugrunde liegenden Daten, Annahmen und den Rechenschritten beizufügen. Die Verwendung des „Musters“ ist nicht verpflichtend.

Für Nichtwohngebäude hat das Umweltministerium einen exemplarischen Sanierungsfahrplan für ein Verwaltungsgebäude erstellen lassen, der unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/sanierungsfahrplan-bw/nichtwohngebaeude/> abrufbar ist und den Anforderungen der Sanierungsfahrplan-Verordnung entspricht. Er kann bei der Erstellung eines Sanierungsfahrplans als Orientierung herangezogen werden und wird ergänzt durch einen ausführlichen Anhang und eine Checkliste.

2.50 Was ist der unteren Baurechtsbehörde als Nachweis vorzulegen?

Für eine Anrechnung im EWärmeG hat der Gebäudeeigentümer eine Kopie des Sanierungsfahrplans bzw. bei der Einreichung eines BAFA-Vor-Ort-Beratungsberichts eine Kopie des Deckblatts, des Inhaltsverzeichnisses und der Unterschriftsseite des Beratungsberichts vorzulegen. Dem Sanierungsfahrplan ist stets die Erklärung des Beraters beizufügen, dass er über die notwendige Qualifikation verfügt und unabhängig berät. Außerdem sind die entsprechenden Nachweisformulare inklusive Deckblatt zu übermitteln.

Die entsprechenden Nachweisdrucke sind auf der Homepage des Umweltministeriums eingestellt: www.um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/nachweise/

2.51 Wer kann einen Sanierungsfahrplan erstellen?

Ausstellungsberechtigt ist für Wohngebäude, wer über die Grundqualifikation für die Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 EnEV verfügt und eine Weiterbildungsmaßnahme nach Anlage 2 der Sanierungsfahrplanverordnung absolviert hat. Für Nichtwohngebäude muss der Energieberater berechtigt sein, Energieausweise für Nichtwohngebäude zu erstellen und entweder in den letzten 2 Jahren eine dem Sanierungsfahrplan vergleichbare Energieberatung durchgeführt

oder eine Fortbildung in diesem Bereich im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten absolviert haben.

Wer auf der Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) geführt ist, ist zugleich für den Sanierungsfahrplan ausstellungsberechtigt. Darüber hinaus gibt es weitere Berufsgruppen (für Wohngebäude z. B. Handwerker, Schornsteinfeger), die ebenfalls über die geforderte Qualifikation verfügen.

2.52 Was kostet ein Sanierungsfahrplan ungefähr?

Ein fester Kostenrahmen wird nicht vorgegeben. Der Preis wird sich am Markt bilden. Bei einem Ein- und Zweifamilienhaus dürften die Kosten schätzungsweise bei 800 – 1.000 Euro (ohne etwaige staatliche Förderung) liegen.

Bei Nichtwohngebäuden kommt es sehr stark auf den Gebäudetyp und die jeweilige Nutzung an. Es ist mit Kosten zwischen 3.000 und 8.000 Euro pro Nutzungseinheit zu rechnen. Bei komplexen Gebäuden können sich die Kosten auch auf 5-stellige Beträge belaufen.

2.53 Gibt es eine finanzielle Förderung?

Das Land hat die finanzielle Unterstützung für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen in Wohngebäuden zum 31.12.2018 eingestellt. Die Abwicklung von 2018 beantragten Kontingenten kann noch in 2019 erfolgen.

Eine Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird im Rahmen des EWärmeG weiterhin als gleichwertig anerkannt. Der Energieberater erhält danach eine Zuwendung in Höhe von 60 % des zuwendungsfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 800 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern und maximal 1 100 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten. Einzelheiten zu den Fördervoraussetzungen und Antragsmodalitäten sind unter www.bafa.de abrufbar.